

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 91-100

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 91.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf einer Urkunde zugehen, durch die dem Kaufmann Folkmar Franzius in Bremen das Bergwerkseigentum zur Auffuchung der im letzten und drittlezten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern im Amtsbezirk Wildeshausen verliehen werden soll, und beantragt auf Grund des § 4 Abs. 1 des Berggesetzes die Erteilung der dazu erforderlichen Zustimmung.

Nach Ansicht des Staatsministeriums verdient das Unternehmen schon deshalb möglichst Förderung, weil der Staat das größte Interesse daran hat, daß die Untergrundsverhältnisse des Landes in größerer Tiefe und an mehreren Orten, als dies bisher geschehen ist, geklärt werden.

Die Verleihungsbedingungen sind unter Zuziehung des dem Staatsministerium zur Verfügung stehenden preußischen Bergrevierbeamten in Hannover und im Einverständnis mit dem Antragsteller aufgestellt; sie sind im wesentlichen denjenigen nachgebildet, unter welchen im Jahre 1917 dem Ziegeleibesitzer G. Kettler in Osterburg das Bergwerkseigentum zur Auffuchung der im letzten und im vorletzten Absatz § 1 des Berggesetzes bezeichneten Mineralien verliehen ist.

Nähere Auskunft wird, soweit dies gewünscht wird, im Ausschuß erteilt werden.

Oldenburg, den 11. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Graepel.

Entwurf!

Urkunde

über Verleihung des Bergwerkseigentums zur Aufsuchung der im letzten und im drittletzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern im Amtsbezirk Wildeshausen an den Kaufmann Folkmar Franzius in Bremen.

§ 1.

Das Staatsministerium verleiht dem Kaufmann Folkmar Franzius zu Bremen das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung der im letzten und drittletzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf dem auf anliegender Karte eingetragenen Felde in der Stadt und in der Landgemeinde Wildeshausen in Größe von 2000 ha.

Das Feld wird begrenzt von einer Linie, die von der Mitte der Eisenbahnbrücke nördlich von Wildeshausen über die Hunte 5 km nach Westen, und einer Linie, die von dem gleichen Punkte 4 km nach Süden führt, sowie von den beiden Parallellinien.

Es ist ferner bereit, dem Kaufmann Franzius das gleiche Bergwerkseigentum auch auf weiteren drei Feldern innerhalb des Amtsbezirks Wildeshausen in der Höchstgröße von 2000 ha für das Feld zu verleihen.

Der Kaufmann Franzius hat diese drei bergbaulichen Felder selbst zu wählen und die Größen und die Grenzen des einzelnen Feldes genau anzugeben.

Jedes Feld muß aus einer zusammenhängenden rechteckigen Fläche bestehen.

Der Name wird den Feldern durch den Kaufmann Franzius bei der Streckung beigelegt.

§ 2.

Der Kaufmann Franzius erhält durch diese Verleihung die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren, vom Datum der Verleihungsurkunde an gerechnet, in seinen Feldern die im vorstehenden § 1 bezeichneten Mineralien aufzusuchen.

Er ist berechtigt, innerhalb dieser 4 Jahre in den vier Feldern Tiefbohrungen auf die bezeichneten Mineralien nach seinem Ermessen und bis zu der von ihm beliebigen Tiefe auszuführen; jedoch bei Verlust der ihm in dieser Urkunde erteilten Rechte (§ 22 ff. des Berggesetzes) verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Jahre mindestens in einem der Felder mit einer Tiefbohrung zu beginnen und diese ununterbrochen bis zur Urfündigkeit oder, wenn diese nicht früher eintritt, bis zu einer Tiefe von wenigstens 1000 m niederzubringen, es sei denn, daß durch geologische Gutachten vom Staatsministerium

anerkannter Sachverständiger schon vor Erreichung dieser Tiefe festgestellt wird, daß ein ausbeutefähiges Erdöllager nicht mehr zu erwarten ist.

§ 3.

Als Bohrunternehmer darf nur eine Firma oder eine Person gewählt werden, die anerkanntermaßen in der Lage ist, Bohrungen bis zu 1000 m mit Sicherheit durchzuführen. Der Bohrunternehmer ist dem Ministerium vor dem Beginn der Bohrung zu benennen und darf erst, nachdem seine Wahl gutgeheißen ist, mit der Bohrung beginnen.

§ 4.

Der Kaufmann Franzius haftet dafür, daß bei seinen Tiefbohrungen alle von der Bergpolizeibehörde gemachten Vorschriften und ferner die Vorschriften der Bergpolizei-Verordnung vom 4. Oktober 1918 für die Betriebe zur Auffindung und Gewinnung von Erdöl streng innegehalten werden. Übertretungen berechtigen das Staatsministerium, die Verleihung zurückzuziehen, ohne daß der Beliehene irgendeinen Anspruch auf Ersatz der aufgewandten Kosten oder sonstigen Schadens erhält.

§ 5.

Über alle Bohrungen ist ein genaues Bohrprofil aufzunehmen. Die Bohrkerne sind, wenn es dem Ministerium wichtig erscheint, durch einen zuverlässigen, von der Bergbehörde anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Kaufmanns Franzius chemisch zu untersuchen. Sie sind unter Verschuß aufzubewahren und nach Beendigung der Bohrung der vom Staatsministerium zu bestimmenden Stelle zu überweisen. Ferner sind, abgesehen von den im § 56 der Bergpolizei-Verordnung vom 4. Oktober 1918 gemachten Auflagen, eine Bohrtabelle nebst Profilzeichnung und etwaige chemische Untersuchungen dem Staatsministerium nach Beendigung jeder Bohrung einzureichen.

§ 6.

Das Staatsministerium behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch einen oder mehrere von ihm zu ernennende Sachverständige über die geologischen Ergebnisse usw. der Bohrungen zu unterrichten. Den Sachverständigen ist zu diesem Zweck jede gewünschte Auskunft zu erteilen; auch sind ihnen alle auf die Bohrungen bezüglichen Aufzeichnungen und die Bohrproben auf Verlangen vorzulegen.

§ 7.

Wenn der Kaufmann Franzius innerhalb des vierjährigen Zeitraums in einem oder in mehreren der verliehenen Felder auf Erdharz, Naphtha, Bergwachs, Asphalt oder andere bituminöse Stoffe sündig wird, so ist das Staatsministerium bereit, ihm oder einer von ihm zu bezeichnenden Person oder Gesellschaft das Bergwerkseigentum zur ausschließlichen Gewinnung der im § 1, letzter Absatz, des Berggesetzes aufgeführten Stoffe und Mineralien in diesem Felde oder diesen Feldern zu verleihen. Das Unternehmen muß seinen Sitz im Landesteil Oldenburg haben.

Der Kaufmann Franzius oder die auf seine Anweisung mit dem Gewinnungsrecht beliehene Person oder Gesellschaft — der Bergwerksunternehmer — hat in diesem Falle dem Staatsministerium eine Sicherheit in Höhe von 30 000 M,

geschrieben: Dreißigtausend Mark, in mündelsicheren, kursorhabenden, auf den Inhaber lautenden Wertpapieren nach Maßgabe der §§ 232 ff. des BGB. zu stellen. Diese Sicherheit verfällt dem Staat, wenn der Unternehmer die Pflichten der §§ 8 bis 10 dieser Urkunde in schuldhafter Weise nicht innehält.

§ 8.

Die Arbeiten zur Herstellung und Inbetriebnahme des Bergwerksunternehmers in dem zur Gewinnung verliehenen Felde sind spätestens ein Jahr nach erfolgter Verleihung des Gewinnungsrechts zu beginnen und derart zu beschleunigen, daß, abgesehen von Fällen höherer Gewalt, insbesondere Kriegs-, Feuers- oder Wassersnot, spätestens nach weiteren sechs Jahren mit der Förderung der verliehenen Mineralien begonnen wird.

Im Falle der Versündigung werden diese Fristen auf insgesamt 2 Jahre herabgesetzt.

§ 9.

Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, alle Schacht- und Fabrikanlagen, sowie überhaupt alle zur Förderung und Verwertung, sowie zum Vertriebe der gefundenen Mineralien dienenden baulichen Anlagen im oldenburgischen Staatsgebiet anzulegen und zu betreiben, soweit nicht vom Staatsministerium Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10.

Für jedes Feld von 2000 ha, für welches dem Kaufmann Franzius oder der von ihm zu bezeichnenden Person oder Gesellschaft das ausschließliche Gewinnungsrecht für Mineralien und Stoffe der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes aufgeführten Art verliehen wird, ist von ihm oder dem Bergwerksunternehmer eine jährliche Feldesabgabe von 10 000 M an die Landeskasse zu entrichten.

Bei einer Teilung des Grubenfeldes in einzelne Abbaufelder entfällt auf jedes getrennte Abbaufeld ein entsprechender Teilbetrag.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Feldesabgabe hört auf, sobald und solange ein Bergbaubetrieb in dem fraglichen Felde umgeht, der gemäß § 11 dieser Urkunde mindestens den gleichen Betrag jährlich an Förderzins zugunsten des Oldenburgischen Staates ergibt, oder wenn der Bergwerks-Unternehmer auf das Feld oder den Feldesteil Verzicht leistet (§§ 27, 28 des Berggesetzes).

§ 11.

An Förderzins hat der Kaufmann Franzius oder der Bergwerks-Unternehmer an die Landeskasse folgende Beträge zu entrichten:

1. für je 100 kg gewonnenes und kaufmännisch verwertbares Rohöl mit einem Wassergehalt bis zu 2 vom Hundert:
bei einem Marktpreis bis zu 15 M für 100 kg 0,50 M,
" " " über 15 M und bis zu 25 M für 100 kg 0,60 M,
" " " über 25 M und bis zu 35 M für 100 kg 0,70 M
usw. Es gehen für jede 10 M Marktpreis mehr für 100 kg 0,10 M Förderzins hinzu.

§ 12.

Sobald die Förderung begonnen hat, ist durch den Kaufmann Franzius oder den Bergwerks-Unternehmer am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres dem Staatsministerium ein beglaubigter Auszug aus den über die Förderung und den Absatz zu führenden Büchern einzureichen, aus denen die Förderung, nach den einzelnen Orten getrennt, die Menge des gewonnenen bis zu wenigstens zwei Prozent wasserfreien Rohöls und der Bitumina genau zu ersehen ist.

Zur Kontrolle über die geförderten Mineralien usw. und zur Anfertigung der vorstehend erwähnten Buchauszüge kann das Staatsministerium nach seinem Ermessen auf Kosten des Bergwerks-Unternehmers einen beidseitigen Förderaufseher bestellen.

Die auf Grund der Versandlisten monatlich zu berechnenden Förderabgaben sind bis zum 15. des auf den Versand folgenden Monats an die Landeskasse abzuführen.

Das Staatsministerium ist jederzeit berechtigt, die sämtlichen vorhandenen Bücher des Bergwerks-Unternehmers einzusehen und im Streitfalle den Betrag der geschuldeten Abgaben durch vom Staatsministerium zu ernennende Sachverständige unter Ausschluß des Rechtsweges feststellen zu lassen.

Rückständige Förderabgaben werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 13.

Alle durch das Bergwerksunternehmen nebst den damit im Zusammenhang stehenden Anlagen oder durch den Zuzug von Beamten und Arbeitern des Unternehmens dem Staate, den Amtsverbänden oder einer politischen oder kirchlichen Gemeinde oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Genossenschaft erwachsenden Mehrkosten hat der Bergwerksunternehmer zu tragen und zu erstatten. Unter diese Mehrkosten fallen insbesondere die erhöhten Ausgaben für polizeiliche Maßnahmen, Schulen, Armenpflege, Wegebauten usw. Die Festsetzung dieser Mehrausgaben erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch das Ministerium des Innern; ihre Einziehung erfolgt gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14.

Werden bei dem Bergbau Kunstgegenstände, Altertümer, Schätze oder Gegenstände von naturgeschichtlicher Bedeutung gefunden, so sind sie dem Staatsministerium unentgeltlich zu überlassen.

§ 15.

Wird innerhalb der vierjährigen Frist des § 2 der Bergwerksunternehmer in dem ihm zugestandenem Feldern auf einem der im drittlezten Absatz des § 1 des Berggesetzes aufgezählten Stoffe fündig, so finden bezüglich jeden Feldes, in dem die Fündigkeit eintritt, die Vorschriften der §§ 3—14 dieses Vertrages sinngemäße Anwendung. An Förderzins sind 3 Prozent des erzielten Verkaufspreises zu entrichten, sofern dieser den jeweiligen Marktpreis mindestens erreicht; anderenfalls ist der letztere maßgebend. Die von dem Kaufmann Franzius oder dem Unternehmer für die Erfüllung der ihm in den vorstehend bezeichneten Paragraphen auferlegten Verpflichtungen zu leistende Sicherheit beträgt 50 000 *M* — geschrieben: Fünzigtausend Mark —, auf die § 7 letzter Absatz Anwendung findet.

§ 16.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sich an dem Unternehmen zu beteiligen. Das Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren, nachdem der Bergwerksunternehmer mit der Förderung begonnen und dem Staatsministerium hierüber schriftlich Anzeige gemacht hat, ausgeübt wird.

Zwecks Ausübung des Rechts ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft ist, das Grundkapital der Gesellschaft auf Antrag des Staates durch Ausgabe neuer Aktien um 10 Prozent zu erhöhen und die neuen Aktien sind dem Staat gegen Zahlung eines Kurswertes von 106 Prozent zur Verfügung zu stellen. Die Kapitalerhöhung und die Überlassung der neuen Aktien an den Staat sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb vier Monaten nach Eintreffen des schriftlichen Antrages des Staates bei der Gesellschaft durchzuführen.

Ist der Unternehmer keine Aktiengesellschaft, so hat er dem Staat binnen 3 Monaten nach ergangener Aufforderung den zehnten Teil der bis zu dem gewählten Zeitpunkt ausgegebenen Anteile, Ruxe usw. gegen Entrichtung eines Kapitalbetrages rechtsverbindlich zur Verfügung zu stellen, der dem 10. Teil der bis dahin nachweislich in das Bergwerk nebst Zubehör tatsächlich verwendeten Kapitals nebst 5 Prozent Zinsen bis zu 4 Jahren vom Tage der ersten Verleihung an gerechnet entspricht.

Kommt der Bergwerksunternehmer der ihm dem Vorstehenden nach obliegenden Verpflichtung nicht nach, so tritt die Entziehung des Bergwerkseigentums (§ 22 ff. des Berggesetzes) ein.

Anlage 92.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Oldenburgische Landesbank, mit der der Oldenburgische Staat in einem vom Landtage durch Schreiben vom 22. Dezember 1875 gebilligten Vertragsverhältnisse steht, hat im Laufe der Zeit und besonders in den letzten Jahren eine derartige Erweiterung ihres Geschäftsumfanges erfahren, daß die Erhöhung ihres Aktienkapitals zu einer zwingenden Notwendigkeit wird. Sie beabsichtigt daher, unter entsprechender Abänderung ihres Statuts die noch nicht eingezahlten 60 % ihres bisherigen Kapitals von 3 000 000 *M* alsbald einzurufen und darüber hinaus weitere 2 000 000 *M* Aktien auszugeben. Dies erfordert eine Umgestaltung ihres Verhältnisses zum Staate, das auf den eingezahlten Kapitalbetrag von 1 200 000 *M* berechnet ist und außerdem in verschiedenen Beziehungen dem neuzeitlichen Gesellschaftsrecht nicht mehr entspricht.

Da sowohl das Staatsministerium wie die Bank und deren bisher einziger Großaktionär, die Dresdner Bank in Berlin, davon ausgehen, daß es sich empfiehlt, die zwischen dem Staate und der Bank bestehenden Beziehungen nicht zu lösen, sondern bis weiter in zeitgemäßer Form fortzusetzen, so ist mit der Leitung der Oldenburgischen Landesbank und mit der Dresdner Bank ein Abkommen auf folgender Grundlage beabsichtigt.

Das bisher zwischen dem Staate und der Oldenburgischen Landesbank bestehende Vertragsverhältnis wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1920 gelöst. Dafür erhält und übernimmt der Oldenburgische Staat mit demselben Zeitpunkt die von der Bank neu auszugebenden 2 000 000 *M* Aktien zum Nennwert mit der Verpflichtung, die mit der Aktienaussgabe verbundenen Kosten zu tragen. Von den so übernommenen Aktien überträgt der Staat der Dresdner Bank zum Kurse von 150 % einen solchen Betrag, daß mit Einschluß des bisherigen Aktienbesitzes der letztgenannten Bank beide Beteiligte das gleiche Stimmgewicht in der Generalversammlung der Bank auszuüben in der Lage sind. Gleichzeitig werden zwischen dem Staate und der Dresdner Bank die erforderlichen Abreden getroffen, um sicherzustellen, daß das Verhältnis auch in Zukunft gegen den Willen einer Partei nicht verschoben werden kann.

Durch dieses Abkommen sind die staatlichen Interessen in vollbefriedigender Weise gewahrt. Nach Abzug des der Dresdner Bank abzugebenden Betrages behält der Staat nominal rund 1 325 000 *M* Aktien, für die etwa 1 090 000 *M*

aufzuwenden sind. Da mit einiger Sicherheit in Zukunft mit der Ausschüttung einer Dividende von mindestens 8 % gerechnet werden kann, so verbleibt neben der üblichen Verzinsung des aufzuwendenden Kaufgeldes ein Betrag, der dem in den letzten Jahren auf den Staat durchschnittlich entfallenden Anteil an dem Jahreserträgnis etwa gleichkommt. Ferner wird der dem Staat auf die Bankleitung zutehende Einfluß gesichert und verstärkt. Auch wird einem nach dem bisherigen Vertragsverhältnis in fernerstehenden Kreisen immerhin möglichen Irrtum, als ob der Staat in irgendeiner Beziehung für die Verpflichtungen der Bank hafte, jeder Boden entzogen. Schließlich tritt an die Stelle eines auch von seiten der Bank kündbaren Vertrages ein Verhältnis, das gegen den Willen des Staats überhaupt nicht, mit seinem Willen aber jederzeit gelöst werden kann.

Die Staatsregierung beantragt:

1. der Landtag wolle seine Zustimmung erteilen, daß das im Jahre 1875 mit der Oldenburgischen Landesbank über die staatliche Bereiligung an der Bank getroffene Abkommen mit Wirkung vom 31. Dezember 1920 aufgehoben werde;
2. der Landtag wolle zum Erwerb von Aktien der Oldenburgischen Landesbank beim Voranschlage der Landeskasse des Landesteils Oldenburg (Landesbau-fonds) unter Einnahmen (Anleihen) und Ausgaben je 1 000 000 *M* zur Verfügung stellen.

Da wichtige Interessen einer Privatgesellschaft durch diese Vorlage berührt werden, ersucht das Staatsministerium um deren vertrauliche Behandlung.

Oldenburg, den 11. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Anlage 93.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nachdem die Polizeistunde im Reich auf spätestens 11¹/₂ Uhr festgesetzt ist, ist die Bestimmung des § 11 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Sonn- und Feiertage, die eine Heilighaltung des Sonntags bezweckte, nicht mehr erforderlich. Andererseits erscheint gerade der Sonnabend-Abend für die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten besonders geeignet und wird seine Freigabe zu diesem Zwecke von vielen Seiten dringend gewünscht. Das Staatsministerium beantragt daher:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 11. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Meher.

G e t w u r f

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend
Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg
vom 16. März 1908, betreffend die Sonn- und Feiertage.

Der Absatz 3 des § 11 wird aufgehoben.

Anlage 94.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach Fertigstellung der Vorlage 81 über die Übertragung der Eisenbahnen an das Reich sind die Verhandlungen darüber zwischen dem Reich und den beteiligten Staaten noch einmal aufgenommen und haben dazu geführt, daß der Staatsvertrag und das Schlußprotokoll in einigen für Oldenburg unwesentlichen Punkten geändert sind. Diese Änderungen sowie eine berichtigte Fassung der Beilage zu § 3 des Staatsvertrages werden hierneben überreicht.

Oldenburg, den 13. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Änderungen und Berichtigungen der Neben- anlage 1 und 2 zu Anlage 81.

(Staatsvertrag über die Übertragung der Eisenbahnen an das Reich.)

1.

§ 2 Ziffer 4 des Staatsvertrages hat zu lauten:

4. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder durch das Reich, noch durch die Länder oder durch andere Steuerberechtigte in den Ländern erhoben werden.

2.

§ 3 Ziffer 1 c des Staatsvertrages hat zu lauten:

e) in beiden Fällen Ertrag der Fehlbeträge, die bei den Eisenbahnverwaltungen der Länder in der Zeit vom Beginn des Rechnungsjahres 1914 bis zum 31. März 1920 entstanden sind, abzüglich der in diesen Fehlbeträgen enthaltenen Ausgaben, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift den Ländern vom Reiche erstattet werden.

3.

§ 7 Ziffer 2 des Staatsvertrages hat zu lauten:

2. Das Reich wird aus der Übernahme der Eisenbahnen keinen Anlaß zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

4.

Die Beilage (zu § 3) erhält folgenden Wortlaut:

Beilage zu § 3 des Staatsvertrages.

Grundsätze für die Berechnung des Anlagekapitals und des Ertragswerts.

Anlagekapital.

Bei der Berechnung des Anlagekapitals auf den 31. März 1920 ist von den Angaben der Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands in der Tabelle 20 Spalte 64 und Tabelle 31 Spalte 26 — dem statistischen Anlagekapital — auszugehen.

Soweit darin nicht schon enthalten, sind dem statistischen Anlagekapital zuzurechnen:

1. die Anlagekosten der Nebenanlagen und Nebenbetriebe die mit den Eisenbahnen auf das Reich übergehen;
2. 5 v. H. des seit Beginn des Rechnungsjahres 1881 bestrittenen eigenen Bauaufwands der Länder aus Bau- und außerordentlichen Fonds als Bauzinsen;

3. die den Ländern bei Begebung von Eisenbahnanleihen erwachsenen Kursverluste, abzüglich der Kursgewinne;
4. staatsseitige Bauaufwendungen für Eisenbahnanlagen, die nicht auf Fonds der Eisenbahnverwaltung verrechnet worden sind;
5. die Wertbeträge der der Staatseisenbahnverwaltung von anderen Staatsverwaltungszweigen oder von anderer Seite unentgeltlich überlassenen Grundstücke, berechnet für den Zeitpunkt der Übergabe an die Staatseisenbahnverwaltung;
6. die in der Reichsstatistik vom Anlagekapital abgesetzten Aufwendungen aus Beiträgen Dritter, mit Ausnahme der aus Reichsfonds und der seit Beginn des Rechnungsjahres 1880 zu später verstaatlichten Bahnen geleisteten Zuschüsse;
7. die seit Beginn des Rechnungsjahres 1880 gemachten Aufwendungen aus Betriebseinnahmen für:
 - a) erhebliche Ergänzungen der Bahnanlagen in Einzelbeträgen von mehr als 20 000 M;
 - b) Verstärkung des Oberbaues durch schwerere Schienen und Schwellen sowie Verbesserung der Bettung;
 - c) sonstige Verbesserungen des Oberbaues durch Vermehrung der Schwellenzahl, Verwendung von schwereren Laschen, Anbringung von Stemm-laschen usw.;
 - d) kleinere Ergänzungen der Bahnanlagen im Einzelbetrage von mehr als 2000 M bis 20 000 M;
 - e) Verbesserung und Verstärkung der Fahrzeuge;
 - f) Vermehrung und Verbesserung der mechanischen und maschinellen Anlagen;
 - g) Vermehrung und Verbesserung der Ausstattungsgegenstände,
 - h) Ergänzung des Fuhrparks durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemustertter Fahrzeuge hinaus.

Der Berechnung der Aufwendungen nach Ziffer 7 c bis g ist das Verhältnis zwischen den wirklichen Aufwendungen der Rechnungsjahre 1908 bis 1913 und den Verkehrseinnahmen dieser Rechnungsjahre in der Weise zugrunde zu legen, daß die Verkehrseinnahmen der Rechnungsjahre 1880 bis 1919 (für Mecklenburg, dessen Privatbahnen 1890 verstaatlicht sind, der Rechnungsjahre 1890 bis 1919) mit der errechneten Verhältniszahl vervielfältigt werden.

Die Verhältniszahlen betragen für 100 M Verkehrseinnahmen:

für Preußen und für Hessen	1,674
„ Bayern	2,275
„ Sachsen	1,808
„ Württemberg	2,802
„ Baden	2,058
„ Mecklenburg	2,216
„ Oldenburg	2,036.

Als Aufwendung für Ergänzung des Fuhrparks durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemustertter Fahrzeuge hinaus gilt der Betrag, um den die fortgeschriebenen Beschaffungskosten der am 31. März 1920

vorhandenen Fahrzeuge die aus Bau- und außerordentlichen Fonds bestrittenen Beschaffungskosten übersteigen.

Soweit bisher, wie z. B. beim Bau neuer Bahnen, die Zuschreibung der gesamten Bauauswendungen zum Anlagekapital erst nach Fertigstellung der gesamten Bauausführung zu erfolgen hatte, werden abweichend hiervon die bis zum 31. März 1920 entstandenen Auswendungen für eine Teilausführung bereits zum 31. März 1920 dem Anlagekapital hinzugerechnet.

Die für die preußisch-hessische Gemeinschaft berechneten Auswendungen nach Ziffer 7 werden zwischen Preußen und Hessen in der Weise geteilt, daß Hessen das Mittel zwischen den nach der Eigentümlänge der beiderseitigen Netze am 31. März 1920 und dem nach der Teilungsziffer der Artikel 8 bis 11 des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 berechneten Anteile erhält. Bei der Feststellung der Eigentümlänge werden dem preußischen Netze die nach dem Friedensvertrag abgetretenen Strecken hinzugerechnet.

Ertragswert.

Der Ertragswert ist in der Weise zu berechnen, daß aus dem nach Vorstehendem ermittelten Anlagekapital unter Zugrundelegung eines Hundertsatzes von:

für Preußen und für Hessen	6,16
„ Bayern	5,27
„ Sachsen	4,77
„ Württemberg	3,76
„ Baden	4,51
„ Mecklenburg	3,02
„ Oldenburg	5,78

für jedes Land ein Durchschnittsbetrag berechnet und dieser mit 25 vervielfältigt wird.

5.

Im Schlußprotokoll wird hinter der Bestimmung zu § 1 eingeschoben:

Zu § 2.

Das Reich wird die Durchführung von Starkstromleitungen für die allgemeine Elektrizitätswirtschaft der Länder durch das Bahngelände gestatten, soweit die Betriebsinteressen der Eisenbahnen es zulassen. Andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen dafür nicht erhoben werden.

Anlage 95.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Zur Hebung des Nordseebades Wangerooge ist es dringend erforderlich, größere Flächen Landes zu gewinnen, damit die Inselaner nicht in dem Maße wie bisher auf Zufuhr von Lebensmitteln vom Festlande angewiesen sind.

Außer kleineren Garten- und Weidenflächen zwischen den Dünen sind eingedeicht

1. eine Fläche im Westen der Insel, rund 48 ha groß,
2. eine Fläche südlich des Dorfes Wangerooge, rund 19 ha groß.

Östlich der letzten Fläche ist das Land so hoch aufgeschlickt, daß auch hier eine Eindeichung stattfinden kann. Nach einem Kostenanschlage kann hier eine Fläche von 52 ha gewonnen werden mit einem Kostenaufwande von 304 000 *M* für den Oldenburgischen Staat.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle 304 000 *M* bewilligen, damit sofort mit der Herstellung des Deiches begonnen werden kann.

Die Eindeichungsarbeit bietet eine gute Gelegenheit zur Beschäftigung von etwa 200 Arbeitslosen.

Oldenburg, den 14. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Graepel.

Anlage 96.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer ist von Landwirten aus allen Teilen des Landes am 7. Januar 1920 die „Oldenburgische Saatzuchtgesellschaft m. b. H.“ gegründet und am gleichen Tage nach Genehmigung der vorgelegten Satzungen gerichtlich eingetragen worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 der Satzungen:

1. Die Züchtung von an hiesigen Boden und hiesiges Klima gewöhnten Sorten durch:
 - a) Veredlung bewährter Landesforten,
 - b) Weiterzüchtung erprobter auswärtiger Züchtungen und deren Anpassung an die hiesigen Verhältnisse,
 - c) Neuzüchtung von Sorten.
2. Die Vermehrung von Saatgut bewährter widerstandsfähiger Sorten der wichtigsten Kulturpflanzen.
3. Die Ermittlung geeigneter Sorten durch vergleichende Anbauversuche und die Prüfung von Neuzüchtungen, die aus oldenburgischen, landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben hervorgegangen sind, die Förderung selbstständiger Zuchtwirtschaften und Schaffung von Zuchtstellen.
4. Der Ein- und Verkauf von Saatgut.
5. Die Aufklärung über die Ziele der Gesellschaft durch Wort und Schrift.

Die planmäßige Förderung des Saatbaues in Form der Saatenanerkennung und der Errichtung zahlreicher Saatbauwirtschaften durch die Landwirtschaftskammer hat dazu geführt, daß der oldenburgische Saatbau heute auf sicherlich gleicher Höhe mit demjenigen anderer Bezirke, mit meist günstigeren klimatischen- und Bodenverhältnissen, steht. Die Vorbedingungen, nunmehr auch die Saatzucht im Rahmen der besonderen lokalen Verhältnisse aufzunehmen und vor allem hiesige bodenständige Landsorten an Getreide, Hülsen- und Ölfrüchten, Klee- und Grassamen usw., sowie gegebenenfalls Kartoffeln, züchterisch zu verbessern, erscheint daher heute vollauf gegeben. Die Bearbeitung hier seit langem eingeführter, hochgezüchteter Sorten ist dagegen, da keinerlei Veranlassung und Aussichten auf Erfolg hierfür bestehen, nicht beabsichtigt. Besondere Bedeutung wird u. a., bei der großen Ausdehnung der Flächen an Wiesen und Dauerweiden, die züchterische Verbesserung von Klee- und Grassamen und ferner, angesichts der Bedeutung des Feldgemüsebaues und der Schwierigkeiten der

Beschaffung geeigneten Saatguts hierfür, die Züchtung von Gemüsesämereien erfahren.

Die Saatuchtgesellschaft beabsichtigt weiter, die von der Landwirtschaftskammer anerkannten Saaten aus oldenburgischen Saatbauwirtschaften in ihren Speichern einheitlich zu bearbeiten und die Vermittlung des Verkaufs zu übernehmen. Auch wird sie die Reinigung und Verbesserung des Saatguts von Privaten übernehmen.

Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer XXXVIII. ordentlichen Gesamtsitzung vom 8./9. Januar 1920 einstimmig beschlossen, sich an der „Oldenburgischen Saatucht-Gesellschaft m. b. H.“ mit einer Summe von bis zu 50 000 M zu beteiligen und das Ministerium zu ersuchen, für denselben Zweck aus den Mitteln des früheren Viehverwertungsverbandes eine Summe von 100 000 M zur Verfügung zu stellen.

Es ist zuzugeben, daß die bislang vom Staate zur Hebung des Acker- und Pflanzenbaues aufgewandten Mittel zu seiner außerordentlich gesteigerten Bedeutung, auch zu den zur Förderung der Tierzucht bereitgestellten Beträgen in keinem Verhältnis stehen. Bereits bei der Beratung über die Aufhebung der ehemaligen Landwirtschaftsschule in Varel hat auch der Landtag die große Bedeutung anerkannt, welche die Einrichtung einer Saatuchtanstalt für die Entwicklung der oldenburgischen Landwirtschaft haben wird. Die bereits damals für die Einrichtung einer Saatuchtanstalt sprechenden Gründe bestehen heute in wesentlich verstärktem Maße, wo der landwirtschaftliche Wiederaufbau die größtmögliche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zur Voraussetzung hat und wo es unter anderem auch gilt, die vor dem Kriege zum größten Teile aus dem Auslande bezogenen Klee- und Grassämereien im Inlande zu erzeugen und zu verbessern.

Das Staatsministerium beabsichtigt daher dem Ersuchen der Landwirtschaftskammer zu entsprechen und stellt den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ermächtigen, eine Summe bis zum Betrage von 100 000 M aus den Mitteln der Landesfleischstelle zur Unterstützung der „Oldenburgischen Saatucht-Gesellschaft m. b. H.“ zu verwenden.

Der Vorstand der Landesfleischstelle ist satzungsgemäß gehört worden und hat zugestimmt.

Oldenburg, den 17. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Anlage 97.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Jahresabschluß des staatlichen Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals in Oldenburg für 1919 ist trotz der Erhöhung der Verpflegungsgelder ein sehr ungünstiger. Der Fehlbetrag stellt sich auf rund 100 000 Mk., der besonders durch die ungeheuere Preissteigerung aller Gebrauchs- und Verpflegungsgegenstände hervorgerufen ist. Zur Deckung dieses Fehlbetrages wird beantragt:

Der Landtag wolle den zu § 38 des Voranschlags der Ausgaben für die Landeskasse des Landesteils Oldenburg bewilligten Zuschuß für das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital auf 130 000 Mk. erhöhen.

Oldenburg, den 18. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Anlage 98.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Da es nicht möglich ist, in einwandfreier Weise das Amt, das Finanzamt und den Altertumsverein im Schlosse zu Sever unterzubringen, hat die Staatsregierung die Möglichkeit erwogen, das Amt in seinen jetzigen Räumen zu belassen, damit für das Finanzamt und für den Altertumsverein die nötige Anzahl Räume im Schlosse zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei der näheren Prüfung der Amtsräume hat sich aber herausgestellt, daß nur durch Hinzufügung einiger Räume im benachbarten Marstallgebäude die Bedürfnisse des Amtes Sever voll befriedigt werden können. Auch ist es wünschenswert, bei dieser Gelegenheit eine Hauswartwohnung zu schaffen, da das Amts- und Amtsgerichtsgebäude zurzeit ohne Bewachung ist.

Im Marstallgebäude, welches mit einem Korridor mit dem Amtshause verbunden werden soll, sind daher 5 Bureau-räume und eine Hauswartwohnung, bestehend aus Küche, Stube und 2 Kammern, einzurichten. Die Kosten des erforderlichen Umbaues und einer neuen Treppe betragen laut Kostenanschlag 47 000 M.

Die Staatsregierung beantragt daher:

Der Landtag wolle für den Umbau des Marstallgebäudes zu Sever zur Gewinnung von 5 Bureau-räumen und zur Schaffung einer Hauswartwohnung den Betrag von 47 000 M bewilligen.

Oldenburg, den 19. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Anlage 99.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Mit Schreiben vom 13. Juni 1919 hat das Direktorium bei der verfassunggebenden Landesversammlung beantragt, ihm den Betrag von 116 500 *M* zwecks Gewährung von Darlehen an Fischer zur Verfügung zu stellen, welche Fischereifahrzeuge oder Motore durch Vermittelung des Reichskommissars für Fischversorgung erhalten sollten. Die Landesversammlung hat diesem Antrage entsprochen.

Bisher ist nun der Reichskommissar nicht in der Lage gewesen, einem oldenburgischen Fischer den Erwerb eines Motors oder Fahrzeuges zu vermitteln, und es ist dem Staatsministerium wenig wahrscheinlich, daß die hiesigen Fischer auch nur einen nennenswerten Teil der früher in Aussicht genommenen Fahrzeuge auf diesem Wege erhalten werden. Da nun aber eine Anzahl meist jüngerer Fischer vorhanden ist, die längere Zeit, teilweise während der ganzen Kriegszeit, bei der Fahne gestanden haben und nicht nur keinen Verdienst gehabt, sondern auch aus diesem oder jenem Grunde den Verlust ihres Fahrzeuges zu beklagen haben, und es dringend erwünscht ist, daß diesen Fischern die Möglichkeit gegeben wird, an Stelle der von dem Reichskommissar vergeblich erbetenen neuen sich ältere gut erhaltene Fahrzeuge anzuschaffen, so beantragt das Staatsministerium,

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die früher bewilligte Summe von 116 500 *M* auch Verwendung finden darf für verzinliche Darlehen an Fischer, die sich ein älteres gut erhaltenes Fahrzeug erwerben wollen. An die Gewährung des Darlehens werden dieselben Bedingungen zu knüpfen sein, unter denen früher das Reichsamt des Innern Beihilfen an Fischer zur Beschaffung von Fahrzeugen usw. bewilligte.

Oldenburg, den 20. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Anlage 100.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das durch das Gesetz vom 4. März 1920 errichtete Siedlungsamt wird, um sich in dem erforderlichen Umfange betätigen zu können, erheblicher Geldmittel bedürfen. Soweit es sich um die Besiedlung von Geest- und Moorländereien handelt, wird hierfür wie bisher der Landeskulturfonds heranzuziehen sein. Für die Deckung der durch eine Marschbesiedlung entstehenden Kosten sind einstweilen Mittel nicht vorhanden und es ist zur Zeit auch nicht möglich, die Höhe der erforderlich werdenden Summe auch nur annähernd anzugeben. Beträchtliche Mittel werden dann erforderlich sein, wenn das Siedlungsamt sich veranlaßt sehen müßte, von dem ihm nach § 4 des Reichs-Siedlungsgesetzes auf die in seinem Bezirk belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfange von 25 ha aufwärts und auf Teile von solchen Grundstücken zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Namentlich wird dies der Fall sein, wenn es sich um den Ankauf einer oder mehrerer Marschstellen handelt. Das Staatsministerium hält es deshalb für zweckmäßig und auch für unbedenklich, daß auch die für die Marschbesiedlung erforderlichen Beträge zunächst dem Landeskulturfonds entnommen werden. Sie werden besonders zu buchen sein. Dabei kann der späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, ob für die Marschbesiedlung einerseits und die Geest- und Moorbesiedlung andererseits getrennte, oder ob für beide eine gemeinsame Kassen- und Rechnungsführung stattfinden soll.

Allerdings muß damit gerechnet werden, daß im Falle des Ankaufs größerer Besitzungen, namentlich von Marschstellen, die zu § 5 des Ausgabe-Voranschlags des Landeskulturfonds für 1920 beantragte Summe von 198 600 *M* nicht ausreichen wird und überschritten werden muß.

Den Landtag ersucht daher das Staatsministerium, sich damit einverstanden zu erklären, daß

1. die durch die Besiedlung in den Marschen entstehenden Kosten zunächst aus Mitteln des Landeskulturfonds bestritten werden,
2. die Pos. 5 des Ausgabe-Voranschlags des Landeskulturfonds für 1920 erforderlichenfalls zwecks Erwerbs von Ländereien für die Marschbesiedlung und von Staatsdomänen, die gemäß § 2 des Reichs-Siedlungsgesetzes vom 11. August 1919 dem Siedlungsunternehmen zu höchstens deren Ertragswert zum Kauf anzubieten sind, überschritten wird.

Oldenburg, den 20. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.